

Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen

Anlage 1: Begründung zur Ablehnung einer Anerkennung

im Fach _____ gemäß Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz) des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn:

Angaben zur antragstellenden Person

Familiennam

Vorname

Matrikelnummer der Universität Bonn (falls vorhanden)

Begründung für die Ablehnung der Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen

Datum / Stempel

Fachvertretung

Unterschrift der Fachvertretung

Bescheid über die Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen

Angaben zur antragstellenden Person

Familienname

Vorname

Matrikelnummer der Universität Bonn (falls vorhanden)

Gemäß Ihrem Antrag zur Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen vom _____ werden die Leistungen Ihres bisherigen Studiums für den beantragten Studiengang angerechnet. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, sind diese in der Tabelle auf Seite 1 mit N gekennzeichnet. Die Begründung finden Sie untenstehend.

Begründung für die Ablehnung der Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen:

Datum / Stempel

Vorsitz des Prüfungsausschusses des BZL

Unterschrift

Leistungen gemäß bewilligtem Antrag in POS verbucht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach Maßgabe des § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.